

Satzung des Vereins „Move 4.0 e.V.“

Überarbeitete Fassung v. 28.03.2025

§1 Name , Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Move 4.0 e.V.“. (vorher Fitness-Center-Pro-Gesundheit e.V.) Er hat seinen Sitz in Neustadt bei Coburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts der „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung der Bewegung durch gezielten Sport.
2. Förderung des Sports bei älteren Menschen.
3. Förderung des Sports bei Kindern und Jugendlichen.
4. Ausbildungen von Übungsleitern über den Bayerischen-Landessportverband.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für sachgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Mittel oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Sektionen und dem für ihm zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes e.V. (BLSV e.V.) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, Austritt oder Tod. Das Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist, die im Anmeldeantrag geregelt ist, austreten. Die Kündigung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses den Verein in jeglicher Art und in erheblicher Weise schädigt, oder gegen den Vereinszweck verstößt, oder nach Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Monatsbeitrag erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:
 1. und 2. Vorsitzenden
 1. und 2. Kassier
 1. und 2. Schriftführer
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind stets allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrige Vorstandshaft nur tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende, gleich aus welchem Grund, verhindert ist.
5. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund mir einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederstimmen zulässig.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Erstellung der Jahresberichte
 - f. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlußfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungsleitung kann jedes Vorstandsmitglied übernehmen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasst Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluß kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per e-mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschußfassung geben.

§ 9 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuss besteht aus

1. dem Vorstand
2. dem Internetbeauftragten
3. den Studiowarten
4. den Sektionsleitern
5. den Kassenprüfern

Die Mitglieder des Vereinsausschusses, mit Ausnahme Vorstand, werden vom Vorstand ernannt. Das kann in der Mitgliederversammlung oder in einer Vorstandssitzung erfolgen.

§ 10 Zuständigkeit Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß ist beratend tätig und unterstützt den Vorstand bei seiner Beschußfassung.
2. Die Vereinsausschußmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Vereinsbeitrags.
 - c. Beschußfassung über Änderung der Satzung
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Beschußfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung muß einmal im Kalenderjahr stattfinden, möglichst im ersten Quartal.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von 2/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit, Anzahl der Mitglieder, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den vereinsinternen Schaukästen, durch Aushändigung der Einladung in den Trainingseinheiten und auf elektronischem Postweg.
3. Zusätzliche Anträge können bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung später eingereichter Anträge wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 13 Beschußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Zulassung von nachträglich eingereichten Anträgen

§ 14 Kassenführung

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von 2 Kassenprüfern geprüft. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail, Telefon-Nr; Bankverbindung;

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur unter einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Neustadt/Coburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Wirksamwerden der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stefan Gebert
(2. Vorsitzender)

Stefan Maier
(1. Schriftführer)